

I. Einleitung

Die Vinzenz von Paul Kliniken gGmbH bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir sind bestrebt, unser unternehmerisches Handeln und unsere medizinischen Dienstleistungen gegenüber unseren Patient*innen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Geschäftspartner*innen auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen. Diese Vereinbarung wird Bestandteil des Vertrags mit dem Geschäftspartner oder der Geschäftspartnerin und tritt mit dessen Unterzeichnung in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für die Vinzenz von Paul Kliniken gGmbH Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge mit dem Geschäftspartner oder der Geschäftspartnerin zu beenden.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen „Wirtschaft und Menschenrechte“ und die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern und Geschäftspartnerinnen, dass sie alle relevanten Gesetze und Vorschriften sowie die Anforderungen von Standards einhalten.

II. Anforderungen an Geschäftspartner*innen

1. Soziale Verantwortung

a) Menschenrechte

Der/die Geschäftspartner*in respektiert die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Menschenrechte eines Jeden. Der Schutz der international anerkannten Menschenrechte ist zu unterstützen. Die Mitwirkung an Menschenrechtsverletzungen ist durch den/die Geschäftspartner*in zu verhindern.

b) Diskriminierung, Inklusion und Diversität

Die Diskriminierung von Mitarbeitenden in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller

Klassifikation: öffentlich

Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert. Der/die Geschäftspartner*in fördert die Chancengleichheit am Arbeitsplatz und die Gleichbehandlung seiner Mitarbeitenden unabhängig von Hautfarbe, Nationalität, sozialer Herkunft, möglicher Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugung sowie Geschlecht und Alter.

c) keine Belästigung und keine Nötigung

Der/die Geschäftspartner*in toleriert kein Verhalten (einschließlich Gesten, Sprache und Körperkontakt), das als sexuell, bedrohlich, missbräuchlich oder ausbeuterisch angesehen werden kann.

d) faire Arbeitsbedingungen

Der/die Geschäftspartner*in vergütet seine Mitarbeitenden angemessen und gewährleistet die Zahlung der gesetzlich festgelegten nationalen Mindestlöhne. Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen.

e) Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung stattfinden.

f) Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Geschäftspartner*innen sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre.

g) Gesundheit und Sicherheit

Der/die Geschäftspartner*in sorgt für angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum wirksamen Schutz seiner Mitarbeitenden vor Unfällen, chemischen, biologischen und physikalischen Gefahren sowie Berufskrankheiten, einschließlich Mitarbeitendenunterweisungen und persönlicher Schutzausrüstung. Der/die Geschäftspartner*in identifiziert und verhindert wirksam relevante Risiken und Notfallsituationen am Arbeitsplatz, in der öffentlichen Umgebung und in den vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Wohnräumen und stellt geeignete Notfallpläne, regelmäßige Sicherheitsschulungen und Reaktionsverfahren sicher.

Klassifikation: öffentlich

h) Vereinigungsfreiheit

Der/die Geschäftspartner*in respektiert das Recht der Arbeitskräfte auf Vereinigungsfreiheit, auf Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anrufung der Arbeitskräftevertretung oder auf Mitgliedschaft in Betriebsräten in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Gesetzen. Den Arbeitskräften muss es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor Repressalien oder Belästigung zu kommunizieren.

2. Ökologische Verantwortung

a) Einsparung von Ressourcen

Der/die Geschäftspartner*in praktiziert eine systematische Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, die dazu beiträgt, den Einsatz von Energie, Wasser und weiteren Rohstoffen entlang des gesamten Produktlebenszyklus zu reduzieren.

b) Vermeiden von kritischen Inhaltsstoffen

Zum Schutz des Lebens an Land und unter Wasser (Biodiversität) entscheidet sich der/die Geschäftspartner*in im Rahmen der Möglichkeiten für umweltfreundliches Rohmaterial. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist.

c) Reduktion von Abfall und gefährlichen Stoffen

Der/die Geschäftspartner*in minimiert Abfälle und fördert Kreislaufwirtschaft, indem er/sie wiederverwertbare Produkte und Verpackungen herstellt bzw. einsetzt und die Rückführung von Wertstoffen zum Recycling erleichtert.

Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

d) Reduktion der Emissionen

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu

Klassifikation: öffentlich

überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der/die Geschäftspartner*in hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

Der/die Geschäftspartner*in reduziert die mit seinen/ihren Geschäftsaktivitäten verbundenen Kohlenstoffemissionen wirksam. In diesem Zuge unterstützt er/sie möglichst gebündelte Bestellungen, um den Kohlenstoff-Fußabdruck für den Transport zu minimieren.

e) Betriebliches Umweltmanagementsystem

Der/die Geschäftspartner*in beachtet die gesetzlichen Anforderungen und internationalen Normen zum Umweltschutz. Der/die Geschäftspartner*in richtet ein Umweltmanagementsystem ein oder wendet ein vergleichbares System an (z.B.: 14001 / EMAS).

f) Abwasser

Der/die Geschäftspartner*in hält sich an alle geltenden Umweltvorschriften und -standards in Bezug auf die Abwasserbehandlung, um eine nachhaltige und verantwortungsvolle Wassernutzung sicherzustellen. Abwässer aus seinen/ihren Produktionsprozessen behandelt er/sie effektiv, sodass es zu keinen schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt kommt. Der/die Geschäftspartner*in fördert die kontinuierliche Verbesserung seiner/ihrer Abwassermanagementpraktiken, indem er/sie umweltfreundliche Technologien und Verfahren einsetzt.

g) Energieverbrauch

Der/die Geschäftspartner*in dokumentiert und überwacht seinen/ihren Energieverbrauch kontinuierlich und nutzt effiziente Energiemanagementsysteme, um seinen/ihren Verbrauch zu analysieren und kontinuierlich zu reduzieren. Der/die Geschäftspartner*in strebt danach, seine/ihre Energieeffizienz kontinuierlich zu verbessern, indem er/sie auf entsprechende Technologien und Prozesse setzt.

3. Ethische Verantwortung

a) Einhaltung von Gesetzen

Der/die Geschäftspartner*in hält die Gesetze der geltenden Rechtsordnung in vollem Umfang ein.

b) fairer Wettbewerb

Die Regeln für einen fairen Wettbewerb sind unabdingbare Voraussetzung für eine leistungsorientierte Marktwirtschaft, um wirtschaftliche Effizienz, Entwicklung und Innovationen zu fördern. Daher achtet und fördert der/die Geschäftspartner*in den fairen

Klassifikation: öffentlich

Wettbewerb und agiert in Übereinstimmung mit allen geltenden Wettbewerbs- und/oder Kartellgesetzen.

c) Verbot von Korruption und Bestechung

Der/die Geschäftspartner*in duldet keine Art von Korruption, Bestechung oder Erpressung noch beteiligt er/sie sich in irgendeiner Form daran. Dies umfasst auch jegliche illegalen Zahlungsangebote oder ähnliche Zuwendungen an Personen mit Amtsträgereigenschaft, um deren Entscheidungsfindung zu -beeinflussen. Unseren Mitarbeitenden werden keine Geschenke oder persönlichen Vorteile angeboten, die als Bestechung aufgefasst werden könnten. In keinem Fall werden Geschenke oder Bewirtungen angeboten, um eine Geschäftsbeziehung unangemessen zu beeinflussen bzw. die gegen geltendes Recht oder ethische Standards verstoßen.

d) Anti-Geldwäsche

Der/die Geschäftspartner*in hält alle geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche ein und setzt die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche Aktivitäten um. Wir akzeptieren nur Geldmittel aus legitimen Quellen.

e) Nachhaltigkeitsinformationen

Der/die Geschäftspartner*in legt alle vorhandenen Nachhaltigkeitsdaten offen und berichtet über seine/ihre Geschäftstätigkeit wahrheitsgemäß und vollständig sowie in Übereinstimmung mit den relevanten Berechnungs- bzw. Offenlegungsstandards.

f) Bereitstellung von Produktdaten

Der/die Geschäftspartner*in stellt die relevanten und nachhaltigkeitspezifischen Produktdaten entlang des Produktlebenszyklus nach Möglichkeit zur Verfügung.

Die Geschäftspartner*innen müssen uns unverzüglich über rechtliche Angriffe, behördliche Untersuchungen oder strafrechtliche Verfolgungen informieren, die ihre Leistung in Bezug auf das Geschäft mit uns beeinträchtigen können oder unseren Ruf potenziell nachteilig beeinflussen könnten.

g) Datenschutz

Der/die Geschäftspartner*in verwaltet und schützt alle personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit der geltenden Rechtsordnung, insbesondere der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

h) Vertraulichkeit

Der/die Geschäftspartner*in respektiert die vertraulichen Geschäftsinformationen anderer und schützt entsprechende Rechte. Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren. Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen

Klassifikation: öffentlich

Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

i) Identifizierung von Bedenken

Der/die Geschäftspartner*in ermutigt seine Mitarbeitenden, Bedenken, Beschwerden oder potenziell ungesetzliche Aktivitäten am Arbeitsplatz bzw. bei geschäftlichen Aktivitäten vertraulich zu melden, ohne dass ihnen Repressalien, Einschüchterungen oder Belästigungen drohen, und stellt ihnen entsprechende Mittel zur Verfügung. Der/die Geschäftspartner*in untersucht solche Berichte und ergreift bei Bedarf Korrekturmaßnahmen.

4. Lieferkette

a) Unterauftragnehmer

Der/die Geschäftspartner*in hält die zuvor formulierten Anforderungen und Standards innerhalb seiner/ihrer Lieferkette ein, indem er/sie seine/ihre Auftragnehmer auf konsequente Weise verpflichtet und bewertet.

b) Regulierung der Lieferkette

Der/die Geschäftspartner*in hält alle geltenden Gesetze und Vorschriften bezüglich des Managements seiner/ihrer Lieferketten ein. Dies gilt u.a. für alle sozialen und ökologischen Sorgfaltspflichten sowie speziellen Vorgaben, wie z.B. die EU-Konfliktmineralienverordnung.

c) lokale Gemeinschaften

Der/die Geschäftspartner*in respektiert die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belange der Anwohner im Bereich seines/ihrer Betriebes bzw. seiner/ihrer Produktionsstätten.

III. Umsetzung der Anforderungen

Wir erwarten von unseren Geschäftspartner*innen in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachts auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken fordert das Unternehmen die Offenlegung der Lieferketten.

Gegenüber Geschäftspartner*innen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, behält sich das Unternehmen das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche in letzter Konsequenz auch zur Aussetzung oder Beendigung einer Lieferbeziehung führen können.